

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

XIII.

30. November.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

89. Internationaler Matrifenaustausch.
90. Schreibmaschinen, Reinigung und Instandhaltung.
91. Reinschriften, Herstellung.
92. Strafanzeigen, Verständigung der Gehilfenausschüsse und Gewerkschaften über ihr Ergebnis.
93. Industriemaler, gewerberechtliche Behandlung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Jugoslawische Staatsangehörige, Gewerbeantritt.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Gerichtliche Entscheidungen:

Kassationsbefugnis des § 146, Abs. 4 der Gewerbeordnung.
Hausbesorgerinnen, Krankenversicherungspflicht.
Exekutionsführung auf Untermietzins.
Verwaltungsverfahren, Erschleichen eines Bescheides.
Heimatrecht, Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Literatur.

Grundriß des österreichischen Staatsrechtes von Dr. Julius Adamovich.
Die Gemeindeabgaben in novellierter Fassung von Dr. Fritz Mayer und Dr. Franz Urban.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

89. Internationaler Matrifenaustausch.

M.D. 7976/27. Wien, am 7. November 1927.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im Erlaß der Magistratsdirektion vom 24. November 1926, M.D. 6840/26 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft XVII/1926, unter Nr. 148), wird der Punkt 5 („die Abfassung des Summars“ bis „zu verwahren“) im Abschnitt B abgeändert wie folgt:

„5. Die im Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 14. Mai 1924, Z. 72341/9, vorgeschriebenen Konfigurationen sind unter Verwendung der hierfür aufgelegten Druckorte*) im Durchschreibverfahren in dreifacher Ausfertigung herzustellen; eine Ausfertigung verbleibt als Bestandteil des Beglaubigungsprotokolles beim magistratischen Bezirksamte, die anderen zwei Ausfertigungen sind mit den Matrifen-scheinen zu den im Absätze 1, Punkt 6 festgelegten Terminen an die M.Abt. 50 einzusenden. Die Vorlage- und Fehlerberichte der Pfarr- und Matrifenämter sind nicht anzuschließen, sondern beim Anmeldeakte des Bezirksamtes zu verwahren.

Die Eintragung der einzelnen Standesakte in die Konfiguration hat in der Reihenfolge der nach Punkt 4 des Abschnittes B der Weisungen geordneten Matrifen-scheine zu erfolgen. Es ist daher für jeden Staat eine eigene Konfiguration anzulegen. In jeder Konfiguration sind zuerst die Geburtsfälle, dann die Eheschließungen und endlich die Todesfälle in der chronologischen Reihenfolge der Ereignisse zu verzeichnen.

*) Druckorte Nr. 105, im gem. Mag.-Exp. erhältlich.

Die einzelnen Konfigurationen sind in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der betreffenden Staaten zu ordnen. Entsprechend dieser Ordnung haben die Postnummern der Konfigurationen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit 1 zu beginnen und innerhalb der sämtlichen Konfigurationen fortzulaufen, so daß am Ende des Kalenderjahres die für den letzten Matrifen-schein vergebene Postnummer der Gesamtzahl der im Laufe des Jahres im Bezirksamte behandelten Matrifen-scheine gleichkommt, zum Beispiel Albanien 1, Belgien 2, 3, 4, Frankreich 5, 6, 7, 8, 9 usw.

In der Anmerkungsspalte jeder Konfiguration sind die Nachträge in derselben Art wie auf dem Matrifen-schein besonders hervorzuheben.

Bei Angehörigen der Nachfolgestaaten ist die Heimat-gemeinde durch farbiges Unterstreichen ersichtlich zu machen. Sollten über die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einem dieser Staaten Zweifel bestehen, so ist bei der M.Abt. 50 anzufragen.“

Die bisher von den magistratischen Bezirksämtern geführten Summaren haben zu entfallen.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1928 in Kraft.

90. Schreibmaschinen, Reinigung und Instandhaltung.

M.D. 8007/27. Wien, am 8. November 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 26. Oktober 1927, Z. 1889/27, wurde die Reinigung und Instandhaltung der Schreibmaschinen ab 1. November 1927 neu vergeben. In Betracht kommen folgende Kon-trahenten:

a) für alle Continental-Schreibmaschinen die Firma Klaus & Komp., I. Tuchlauben 7 (Telephon 68-360,

b) für alle Royal-Schreibmaschinen die Firma Joe Lesti Nachf., I. Wiberstraße 22 (Telephon 75-3-85),

c) für die übrigen Systeme nachstehende Firmen nach folgender Aufteilung: Franz Fritsch Nachfolger, VI. Gumpendorfer Straße 63 f (Telephon 23-80), Rathaus, neues Amtshaus, Wohlfahrtsamt und Wohnungsamt, IV., V. und VI. Bezirk; Adolf Hörtinger, VII. Mariahilfer Straße 76 (Telephon B 31-5-69), VII., VIII., IX., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirk; Rudolf Niederhuemer & Josef Zeh, I. Franz Josefstai 7/9 (Telephon 76-8-86), I. Bezirk mit Ausnahme des Rathauses, des neuen Amtshauses, des Wohlfahrtsamtes und Wohnungsamtes, II., III., X., XI., XII., XX. und XXI. Bezirk.

Reinigung und Oelen der Schreibmaschinen.

Die Schreibmaschinen sind jeden zweiten Monat durch die in Betracht kommenden Firmen während der Zeit von 8 bis 14 Uhr in der Dienststelle zu reinigen und zu ölen. Die Reinigung und Ölung erstreckt sich auf den ganzen Mechanismus. Selbstverständlich sind bei dieser Gelegenheit auch kleinere Reparaturen auszuführen. Die gewöhnliche Reinigung der Typen und das Einziehen der Farbbänder bleibt natürlich den die Maschine bedienenden Angestellten überlassen. Bei sehr starker Beanspruchung oder bei häufiger Verwendung von hektographischen oder lithographischen Farbbändern können geeignete Reinigungsmittel beim Wirtschaftsamt angesprochen werden. Auf jeden Fall ist aber die Verwendung von Benzin und Öl durch die Angestellten untersagt. Sollte eine Firma nicht alle zwei Monate reinigen, ist das Wirtschaftsamt hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Benzin- und Ölbad.

Jährlich einmal muß jede Maschine in die Werkstätte zur gründlichen Reinigung (Benzin- und Ölbad) kommen. Es bleibt jeder Dienststelle selbst überlassen, den günstigsten Zeitpunkt mit der betreffenden Firma zu vereinbaren.

Im Jahre 1928 darf jedoch bei keiner Maschine das Benzin- und Ölbad vor dem Monat März vorgenommen werden.

Reparaturen.

Sollten sich Reparaturen als notwendig erweisen, so sind diese bei den betreffenden Firmen ohne vorherige Verständigung des Wirtschaftsamtes telephonisch oder schriftlich zu bestellen.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur von Mechanikern, die sich mit einer mit einem Lichtbild ausgestatteten und vom Wirtschaftsamt befähigten Legitimation ausweisen können, ausgeführt werden. In gleicher Weise müssen sich selbstverständlich Angestellte von Firmen, welche Maschinen abholen, ausweisen können.

Ueberwachung der Arbeiten durch die Dienststellen.

Die geleisteten Arbeiten, sowie die Arbeitszeit sind den Firmen vom Sachverwalter und vom Abteilungsvorstande oder dessen Stellvertreter zu bestätigen. Der verantwortliche Sachverwalter hat eine Evidenz zu führen, aus der alle Reinigungen und Reparaturen jederzeit ersichtlich sind. Selbstverständlich ist bei allen Instandsetzungsarbeiten das Interesse der Gemeinde Wien zu wahren. Nachreparaturen, das sind solche Reparaturen, bei denen ein schon einmal behobener Fehler wieder auftritt, sind auf der Arbeitsbestätigung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Das Wirtschaftsamt wurde beauftragt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und alle Uebertretungsfälle der Magistratsdirektion anzuzeigen.

91. Reinschriften, Herstellung.

M.D. 7189/27.

Wien, am 12. November 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Um die Mehrarbeit, die mit dem Abschreiben eines mit Schreibmaschine hergestellten Konzeptes verbunden ist, zu vermeiden, wird angeordnet, daß bei Anfertigung des Konzeptes mittels Schreibmaschine stets auch die Reinschrift oder die Reinschriften im Durchschreibverfahren herzustellen sind. Hierbei ist als Konzept die Durchschrift zu behandeln und auf ihr die allfälligen Widenden, Vermerke für die Expedition usw. anzubringen. Ergibt sich bei der Revision die Notwendigkeit einer Abänderung des Konzeptes, so ist zur Vermeidung irtümlicher Expeditionen die Reinschrift vom Revidierenden zu durchstreichen.

92. Strafanzeigen, Verständigung der Gehilfenausschüsse und Gewerkschaften über ihr Ergebnis.

M.D. 5680/27.

Wien, am 17. November 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ergeht hiemit die Weisung, die Gehilfenausschüsse und Gewerkschaften über die Erledigung der von ihnen wegen Uebertretung der Gewerbeordnung oder sozialpolitischer Vorschriften erstatteten Strafanzeigen zu verständigen.

Die Verständigung hat sich darauf zu beschränken, ob die Strafamtshandlung durchgeführt oder das Strafverfahren eingestellt worden ist und hat bei erfolgter Bestrafung erst nach Rechtskraft des Straferekenntnisses zu erfolgen.

Um geäußerte Zweifel über den Begriff „Gewerkschaft“ zu beseitigen, wird gleichzeitig zur Kenntnis gebracht, daß hierunter alle freien Berufsorganisationen von Arbeitnehmern (Metallarbeiterverband, Holzarbeiterverband usw.) zu verstehen sind.

93. Industriemaler, gewerbliche Behandlung.

M.D. 8361/27.

Wien, am 21. November 1927.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Gewerbe der Maler für Industrieerzeugnisse ist ein handwerksmäßiges; jedoch umfaßt die Genossenschaft der Industriemaler auch Personen, die gewisse freie Gewerbe betreiben. Hieraus ergeben sich bei der Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen oft Schwierigkeiten in der Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um ein handwerksmäßiges oder um ein freies Gewerbe handelt.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat über diese Frage am 5. November 1927 zur Zahl 12820 folgendes Gutachten erstattet:

Als handwerksmäßige Tätigkeit, deren Ausübung in den Rahmen des Gewerbes der Industriemaler fällt, sind folgende Gewerbe zu bezeichnen: die Gewerbe der Porzellanmaler, Tonmaler, Majolikamaler, Fayencemaler, Emailmaler, Galanteriemaler, Fächermaler, Bronzemaler (Patineure), Wappmaler, Glasmaler, Galalithmaler und Miniaturmaler sowie der Glasäher.

Als freie Gewerbe sind folgende gewerbemäßige Tätigkeiten anzusehen: die Gewerbe der Spielwarenmaler, Gipsfigurenmaler (Faschmaler), Stoffmaler, Batikmaler, Spritzmaler, Brandmaler, Porträt- und Bildermaler, Kolorierer, Porträtzeichner, Bilderzeichner, Textilzeichner, Muster- und Dessinzeichner, Kalligraphen, Galalithäher und Kunstfitter.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Jugoslawische Staatsangehörige, Gewerbeantritt.

M. B. A. IX/8396/27. Wien, am 15. Oktober 1927.

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 26. Juli 1927, M. B. A. IX/7151/27, wurde die von Oskar B. erstattete Anmeldung des Briefmarkenhandels nicht zur Kenntnis genommen, weil der Anmelder als jugoslawischer Staatsangehöriger zum Gewerbeantritt einer förmlichen Zulassung gemäß § 8 Gew. O. bedürfe, diese aber nicht beigebracht hatte.

Der dagegen eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Bescheide vom 28. September 1927, Z. 108395—13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben und bemerkt, daß zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen kein Staatsvertrag bestehe, in dem die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen beim Antritt und Betrieb von Gewerben ausgesprochen ist und daß Artikel 228 des Staatsvertrages von Saint-Germain nicht mehr gelte, weil der Rat des Völkerbundes nicht gemäß Artikel 232, Absatz 3, die Verlängerung seiner Gültigkeit beschlossen hat.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen.

M. A. b. t. 52/2334/27. Wien, am 11. Oktober 1927.

Hinsichtlich des Vorganges bei Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen wird auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, verordnet:

1. Aufgrabungen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen Wiens dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates (M. A. b. t. 28) ausgeführt werden.

2. Die vom Bauwerker und Bauführer zu fertigenden Ansuchen sind bei der M. A. b. t. 28 mittels der dort erhältlichen Formulare, für jede einzelne Aufgrabung getrennt, mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten in der Zeit von 11 bis 13 Uhr einzubringen. Aufgrabungen in der Gleiszone der Straßenbahnen sind überdies der Bahnerhaltung der städtischen Straßenbahnen, IV. Favoritenstraße Nr. 9, gesondert anzuzeigen.

3. Der Magistrat wird längstens 24 Stunden nach Einbringung des Ansuchens die Genehmigung erteilen oder den Grund der Verweigerung angeben. Mit der Aufgrabung darf erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

4. Bei Behebung von Gebrechen, die dringende unaufschiebbare Aufgrabungen erforderlich machen, ist spätestens am folgenden Tage in gleicher Form die nachträgliche Bewilligung zu erwirken.

5. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der geltenden bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften durchzuführen. An der Aufgrabungsstelle hat der mit der Aufgrabung beauftragte Unternehmer seinen Namen und den Zweck der Aufgrabung bis zur Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers in auffällender und leicht lesbare Weise ersichtlich zu machen. Bei längeren Aufgrabungen hat dies am Anfange und Ende und überdies in Entfernungen von je 100 m zu geschehen.

6. Während der Arbeiten ist für die Aufrechterhaltung des unge störten Verkehrs nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Zufahrt zu jedem Hause und der sichere Zugang zu jedem Eingang müssen, gegebenenfalls durch Herstellung einer Ueberbrückung, gewahrt bleiben. Bei Kreuzungen verkehrsreicher Straßen muß stets die Hälfte der Fahrbahn benutzbar bleiben, allenfalls kann der Magistrat (M. A. b. t. 28) anordnen, daß die Arbeiten zur Nachtzeit ausgeführt werden. Der Aushub ist auf der Fahrbahn und nur, wenn dies aus Verkehrsrücksichten nicht möglich sein sollte, auf dem Gehsteig zu lagern. Die Lagerung ist zur Reinhaltung der Straßen mit Pflastersteinen, Ziegeln oder Pfosten abzugrenzen. Wird der

Aushub ausnahmsweise auf dem Gehsteige gelagert, so muß ein genügend breiter Streifen für den Verkehr frei bleiben. Wenn der Verkehr es erfordert, ist der Aushub über Verlangen des Magistrates in einer Seitengasse zu lagern. Für die Reinhaltung der Verkehrswege ist ständig Sorge zu tragen.

7. Nach Vollendung der Verlegungsarbeiten ist die Baugrube sogleich zu schließen, wobei die Anschüttung sorgfältig zu verdichten ist. Das Schüttmaterial ist gleichmäßig zu verteilen und in höchstens 15 cm hohen Schichten zu stoßen, wobei die erste Schicht, falls dies die Schonung der Einbauten erfordert, entsprechend größer gewählt werden kann. Die Stampfung hat unter Bedachtnahme auf die Punkte 10 bis 13 derart zu geschehen, daß nachträgliche Setzungen vermieden werden.

8. Sind trotz sorgfältiger Stampfarbeit Setzungen bei Verwendung des Aushubes mit Rücksicht auf dessen Art (z. B. durchnähtes, lehmiges oder tegeliges Material, insbesondere auch bei Wasserrohrgebrechen) unvermeidlich, so ist der Aushub im erforderlichen Umfange, bei Bedarf zur Gänze durch geeignetes Material zu ersetzen.

9. Treten nach Wiederanschüttung und Instandsetzung einer Aufbruchstelle nennenswerte Setzungen ein, so ist das Material neuerlich auszuheben und nach teilweisem oder völligem Ersatz durch geeignetes sorgfältig einzustampfen.

10. Bei allen Aufgrabungen, deren Länge 5 m überschreitet, sind zum Einstoßen des Schüttmaterials Preßluftstamper von mindestens 10 kg Gewicht zu verwenden, wobei auf jeden Einschaufler mindestens ein Preßluftstamper zu entfallen hat. Wenn es die Natur des Schüttmaterials erfordert, ist die Zahl der auf jeden Einschaufler entfallenden Preßluftstamper nach Bedarf derart zu erhöhen, daß jede nachträgliche Setzung vermieden wird, und falls keine Materialauswechslung erfolgt, das ganze Aushubmaterial abzüglich des Rauminhaltes der Einbauten im Graben untergebracht wird.

11. Mit Zustimmung des Magistrates (M. A. b. t. 28) kann von der Verwendung der Preßluftstamper in folgenden Fällen abgesehen werden:

a) wenn die Aufgrabung für die Verlegung eines Schwachstromkabels oder für eine Zuleitung zu einem im Betrieb befindlichen Starkstromkabel vorgenommen wird oder wenn bei Neulegung von Starkstromkabeln der auf die Fahrbahn entfallende Teil der Aufgrabung sich auf eine Straßenkreuzung beschränkt;

b) wenn bei sonstigen Aufgrabungen der auf die Fahrbahn entfallende Teil höchstens 3 m lang ist;

c) wenn es sich zur Herstellung eines Hausanschlusses um die bloße Quering einer Matadambahn handelt, die zuletzt vor dem Jahre 1923 in standgesetzt wurde;

d) wenn es sich zur Herstellung eines Hausanschlusses um den Aushub eines Grabens von höchstens 80 cm Tiefe handelt und für die Wiederherstellung der Straßendecke kein Betonunterbau vorgeschrieben ist;

e) wenn die Aufgrabung für einen Anschluß an den Haupturatskanal oder für den Neubau einer Weichenstellvorrichtung geschieht.

12. Wird bei Zutreffen der unter a), d) und e) angegebenen Voraussetzungen mit Zustimmung des Magistrates (M. A. b. t. 28) Handstampfung angewendet, so ist zur Anschüttung im Bereiche der Fahrbahn und anschließend auf $\frac{1}{2}$ m Länge in den Gehsteigen ausschließlich schotteriges Material zu verwenden; entspricht der Aushub dieser Anforderung nicht, so ist er durch Betonschotter oder schotteriges Material von gemischter Körnung zu ersetzen.

13. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen Handstampfung zulässig, so sind Stößel von mindestens 10 kg Gewicht zu verwenden, wobei auf jeden Einschaufler mindestens vier Stamper zu entfallen haben.

14. Zur Vermeidung von Setzungen der an die Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standfestes Material durch Bötzung zu sichern. Treten dennoch seitliche Verschiebungen des Materials der an die Aufbruchstellen anschließenden Böschungen ein, so hat sich die Instandsetzung der Straßendecke und ihres Untergrundes auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Bötzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.

15. Die vorstehenden Bestimmungen über Zuschüttung und Stampfung der Straßenaufbrüche gelten auch für noch

nicht straßenmäßig hergestellte künftige Verkehrsflächen. Mit Zustimmung des Magistrates (M. Abt. 28) kann dabei von der Verwendung von Pflasterstampfern abgesehen werden, wenn die Herstellung der Straßendecke voraussichtlich erst nach einem sehr langen Zeitraum erfolgen wird.

16. Nach dem Zuschütten der Baugrube ist die Straßendecke durch Einklauben der Steine oder durch Aufbringung von Schotter vorläufig instandzusetzen und bis zur endgültigen Herstellung in verkehrssicherem Zustande zu erhalten. Ueberhöhungen oder Vertiefungen der vorläufig geschlossenen Baugrube sind unzulässig.

17. Die endgültige Instandsetzung der Straßendecke ist bei verkehrsreichen Straßen umgehend, sonst spätestens binnen acht Tagen nach Schließung der Baugrube durchzuführen und zwar derart, daß, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen besondere Anordnungen getroffen werden, der frühere ordnungsmäßige Zustand nach den jeweiligen Normen der Straßenverwaltung wiederhergestellt wird.

18. Unter der Fahrbahndecke ist ein Unterbau (Bettung) herzustellen, auch wenn vor dem Ausbruch keiner vorhanden war.

Betonunterbau, bestehend aus einer Lage von 20 cm Stampfbeton 1:8, ist stets dort anzuordnen, wo bereits früher ein solcher bestanden hat, überdies bei allen mehr als 3 cm starken Bitumenbelägen und Tränkungen.

Bruchsteinunterbau (Packlage) von 24 cm Stärke, mit Schlägelschotter oder mit aufgebrochener Schotterkruste abgeglichen und festgestampft, ist in allen übrigen Fällen, wo er bereits bestanden hat, anzuordnen, überdies bei allen seit 1923 instandgesetzten oder neuhergestellten Makadamfahrbahnen.

Schotterbettung, bestehend aus einer im festgestampften Zustande 15 cm hohen Lage von Schlägelschotter, dessen Hohlräume durch einen ausreichenden Gehalt an gleichartigem Feinmaterial gedichtet sind, ist bei allen Steinpflasterstraßen anzuordnen.

Bei Makadamstraßen, die zuletzt vor dem Jahre 1923 instandgesetzt wurden und die keinen besonderen Unterbau aufweisen, kann bei der Wiederinstandsetzung der Straße die Herstellung einer besonderen Bettung unterbleiben und ist der ursprüngliche Zustand des Untergrundes wiederherzustellen.

Betonunterbau unter Gehwegen ist in der ursprünglichen Stärke wiederherzustellen.

Der Betonunterbau hat bei Fahrbahnen und Gehwegen den Rand der Kante um je 15 cm zu übergreifen. Das Ausbringen der Decke auf den Betonunterbau ist erst nach angemessener Erhärtung des Betons zulässig.

19. Steinpflaster ist auf eine 5 cm starke Sandschicht zu legen. Durch den Ausbruch beschädigte Steine sind unbedingt durch neue zu ersetzen. Ein etwaiger Fugenverguß ist zu erneuern.

Makadamdecken sind bei Fahrbahnen und Gehwegen 10 cm stark im komprimierten Zustande (im geschütteten Zustande 15 cm) aus Porphyrit, Basalt oder einem anderen gleichwertigen Hartschotter herzustellen. Bei Makadamstraßen, die zuletzt vor dem Jahre 1923 instandgesetzt wurden, sowie bei Gehwegen kann auch Kalkschotter einwandfreier Güte verwendet werden. Fahrbahnen sind mit Dampf- oder Motorwalzen von 6 bis 8 Tonnen Gewicht derart zu bewalzen, daß sich die neue Decke dem vorhandenen Straßenprofil genau einpaßt. Bei Längskünetten in Gehwegen sind Motorwalzen von 2 bis 3 Tonnen Gewicht zu verwenden; Querkünetten in Gehwegen können auch von Hand aus bewalzt werden. Bei Makadamstraßen und Gehwegen mit Oberflächenschutz (Teerung oder Bitumierung) hat die Ergänzung des Oberflächenschutzes nach der ursprünglichen Art 4 bis 6 Wochen nach Herstellung der neuen Makadamdecke zu geschehen.

Zur endgültigen Instandsetzung der Straßendecke sind, ausgenommen bei den Steinpflasterstraßen, die vom Magistrat (M. Abt. 28) bestellten Unternehmer für die laufenden Erhaltungsarbeiten heranzuziehen, die verpflichtet sind, diese Arbeiten unter den gleichen Bedingungen auszuführen, wie sie für die Gemeinde gelten.

Die Baustelle ist sowohl nach der Zuschüttung als auch nach Vollendung der Instandsetzungsarbeiten von allen übrigbleibenden Materialien zu räumen und zu säubern.

20. Spätestens drei Tage nach endgültiger Instandsetzung der Straßendecke hat der Bauwerber der M. Abt. 28 hievon schriftlich Anzeige zu erstatten.

21. Wird der Verpflichtung zur Wiederinstandsetzung der Straßendecke nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, so ist der Magistrat (M. Abt. 28) ohneweiters berechtigt, die Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Bauwerbers durchzuführen.

22. Der Bauwerber haftet vom Tage des Einlangens der Anzeige gerechnet bei Holz- und Asphaltpflasterfahrbahnen und Bitumenstraßen, welche längstens 15 Jahre bestehen, das laufende Jahr und weitere vier Jahre; bei älteren derartigen Fahrbahnen sowie bei allen Asphaltgehsteigen das laufende Jahr und weitere zwei Jahre; bei allen übrigen Straßen auf die Dauer von zwei Jahren, endlich für Oberflächenbehandlungen das laufende Jahr und ein weiteres Jahr für alle Schäden und Schadensfolgen, die sich aus der Aufgrabung ergeben sollten. Befinden sich Straßen noch in Haft des Herstellers und ist seine Haftfrist länger als eine der obigen Haftfristen des Bauwerbers, so hat für letzteren gleichfalls die längere Haftfrist zu gelten.

23. Während der Wintermonate (1. Dezember bis Ende Februar) sowie für in den letzten Jahren hergestellte, noch in Haft befindliche Straßen werden Aufgrabungsbewilligungen nur in besonders rücksichtswürdigen oder dringenden Fällen erteilt.

24. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die vorliegende Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1928 in Kraft.

Die Magistratskundmachung vom 26. Juli 1925, M. Abt. 52/1846/25, betreffend Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen wird mit diesem Zeitpunkte aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kassationsbefugnis des § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung.

M. D. 6694/27.

Wien, am 3. November 1927.

Die der Gewerbeoberbehörde im § 146, Absatz 4, der Gewerbeordnung eingeräumte Kassationsbefugnis darf nur im Rahmen und auf Grund der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeübt werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1927, Z. A 43/4/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der E. S. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 8. Februar 1926, Z. 102182, betreffend Nichtzulassung zur Gewerbeberechtigung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die belangte Behörde setzte mit der angefochtenen Entscheidung und zwar aus Anlaß der Beschwerde der Genossenschaft der Photographen in Wien den Bescheid des Wiener Magistrates vom 24. Juli 1926, womit der Beschwerdeführerin die Nachsicht von der Beibringung des Arbeitszeugnisses im Sinne des § 14 c, Absatz 3 der Gewerbeordnung zum Antritte des handwerksmäßigen Porträtphotographengewerbes erteilt wurde, auf Grund des § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung und des § 68, Absatz 6 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Erwägung außer Kraft, daß die Bestätigung der Firma A. B. deshalb keinen Nachweis einer Gehilfenverwendung der Beschwerdeführerin im Porträtphotographengewerbe im Sinne des § 14 c, Absatz 3 der Gewerbeordnung liefere, da diese Firma den Erhebungen zufolge die Berechtigung für dieses Gewerbe nicht befehen hat; die Beschwerdeführerin habe somit den für die Dispens vom Arbeitszeugnisse im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle erforderlichen Nachweis einer mindestens dreijährigen Verwendung als Gehilfe im Porträtphotographengewerbe bei befugten Gewerbetreibenden nicht erbracht, weshalb § 14 c, Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht anwendbar war.

Ueber die hiegegen erhobene Beschwerde erwog der Gerichtshof folgendes:

Wie der Darlegung des parlamentarischen Verfassungsausschusses zu der Regierungsvorlage des allgemeinen Ver-

wahlungsverfahrens-gesetzes zu entziehen ist, wollte der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 68, Absatz 6 des allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes die im § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung der Gewerbeoberbehörde eingeräumte Befugnis zur Aufhebung einer mit dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses behafteten, bereits in Rechtskraft erwachsenen Erteilung einer Gewerbeberechtigung nicht aufrecht erhalten wissen. In dieser klar zum Ausdruck gelangten Willensmeinung des Gesetzgebers vermochte der Gerichtshof (trotz der im § 68, Absatz 6 des allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes vorkommenden Worte „außerhalb des Berufungsverfahrens“) nicht zu zweifeln. Es wird also nunmehr die der Gewerbeoberbehörde im § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung eingeräumte Kassationsbefugnis lediglich im Rahmen und auf Grund der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes auszuüben sein, wobei es der Legislative anheimgestellt bleiben muß, das Moment des „Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung“ (§ 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung) den Bestimmungen des Absatzes 4 des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes anzupassen und einer präziseren Formulierung zu unterziehen. Darnach war die von einer entgegengesetzten Rechtsanschauung ausgehende angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu beheben. Bei dieser Rechtslage erübrigte es sich, auf die sonstigen Ausführungen der Beschwerde weiter einzugehen.

Hausbesorgerinnen, Krankenversicherungspflicht.

W.D. 8204/27. Wien, am 19. November 1927.

Die berufsmäßige Beschäftigung als Hausbesorgerin auf Grund eines Angestelltenverhältnisses zieht die Versicherungspflicht für den Krankheitsfall nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nach sich. Die Berufsmäßigkeit dieser regelmäßig ausgeübten Beschäftigung liegt darin, daß sie für die Beschäftigte eine Erwerbsquelle bildet oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist, gleichgültig, ob ihr wirtschaftliches Interesse nur in der Benützung der Naturalwohnung oder auch in dem monatlichen Entgelt besteht und ob die gesamte Entlohnung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreicht oder nicht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1927, Z. A 413/7/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Anton K. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1926, Z. 27168, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Anna W. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Ausbeugung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien vom 1. April 1926 ausgesprochen, daß die von dem Beschwerdeführer als Hausbesorgerin bestellte Anna W. in dieser Eigenschaft krankenversicherungspflichtig ist, weil sie diese Beschäftigung als einzige Erwerbstätigkeit berufsmäßig ausübe. Der Umstand, daß ein Teil ihres Lebensunterhaltes von ihrem Gatten bestritten werde, stelle keinen Erwerb der Anna W. dar. Die Beschäftigung als Hausbesorgerin bilde für die Genannte die hauptsächlich- und vorwiegende Erwerbsquelle, könne daher nicht als ein Nebenberuf angesehen werden.

Die dagegen gerichtete Beschwerde macht als Gesetzwidrigkeit geltend, der Hauptberuf der Anna W. bestehe nicht in der Betätigung als Hausbesorgerin, sondern in der Führung des Haushaltes ihres Gatten, der von seinem Verdienste als Aufleger den Unterhalt für sich und seine Frau bestreite. Das Einkommen als Hausbesorgerin betrage monatlich bloß 20 S., komme daher schon wegen seiner geringfügigkeit für ihren Lebensunterhalt nicht in Betracht. Die Bezirkskrankenkasse selbst habe auf eine vom Beschwerdeführer an sie gerichtete Anfrage mitgeteilt, daß sie eine Versicherungspflicht nicht als gegeben erachte.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet. Unbestritten ist, daß Anna W. kraft eines zwischen ihr und dem Beschwerdeführer als Hauseigentümer bestehenden Anstellungsverhältnisses als Hausbesorgerin beschäftigt ist und für diese Tätigkeit außer dem erwähnten monatlichen Entgelte eine Wohnung, bestehend aus Zimmer, Kabinett und Küche, als Naturalwohnung inne hat. Die Berufsmäßigkeit dieser regelmäßig — also nicht etwa nur gelegentlich

oder vorübergehend — ausgeübten Beschäftigung liegt darin, daß sie für die Beschäftigte eine Erwerbsquelle bildet oder sonst im Interesse der Beschäftigten gelegen ist, gleichgültig, ob ihr wirtschaftliches Interesse nur in der Benützung der Wohnung oder auch in dem monatlichen Entgelt besteht und ob die gesamte Entlohnung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreicht oder nicht. Für die Frage der Berufsmäßigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ist es auch nicht entscheidend, ob die Tätigkeit als Hausbesorgerin die Arbeitskraft der Anna W. in erheblichem Maße in Anspruch nimmt oder nicht. Ist die Genannte auf Grund eines Angestelltenverhältnisses berufsmäßig als Hausbesorgerin beschäftigt, so ist sie nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes für den Krankheitsfall versichert.

Wohl sind auch berufsmäßig beschäftigte Angestellte nach den Bestimmungen des § 2, Punkt 7 des erwähnten Gesetzes dann versicherungsfrei, wenn die Beschäftigung begründende Beschäftigung nur im Nebenberufe ausgeübt wird. Dies setzt aber, wie der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 25. Jänner 1927, Z. A 150/26, ausgesprochen hat, eine andere als Hauptbeschäftigung zu wertende Erwerbstätigkeit voraus, die die Versicherungspflicht begründet oder die wirtschaftliche Existenz der betreffenden Person soweit sichert, daß die gesetzliche Krankenversicherung entbehrlich erscheint. Im vorliegenden Falle aber steht fest, daß Anna W. außer ihrem Berufe als Hausbesorgerin keine andere Erwerbstätigkeit ausübt.

Der Beschwerdeführer hat zwar seinerzeit in einer an die Bezirkskrankenkasse gerichteten Anfrage angegeben, daß Anna W. Heimarbeiterin sei, und diese Auskunft hat die Krankenkasse damals zu der Annahme veranlaßt, daß die Tätigkeit als Hausbesorgerin nur im Nebenberufe ausgeübt werde. Allein im weiteren Verfahren wurde diese Angabe nicht aufrecht erhalten. Weder das magistratische Bezirksamt hat eine Beschäftigung als Heimarbeiterin festgestellt, noch wird in der Beschwerde eine solche Beschäftigung auch nur behauptet. Die in der Beschwerde als Hauptberuf geltend gemachte Führung des Haushaltes des Gatten kann aber nicht als eine Erwerbstätigkeit der Anna W. angesehen werden. Die erwähnte Tätigkeit als Hausfrau ist im gewissen Sinne wohl auch ein Beruf, aber nicht eine berufsmäßige Beschäftigung als Angestellte im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Mit Recht hat die belagte Behörde bei dieser Sach- und Rechtslage ausgesprochen, daß die Beschäftigung der Anna W. als Hausbesorgerin nicht als ein Nebenberuf angesehen werden könne.

Erekutionsführung auf Untermietzinse.

W.Ab. 5/583/27. Wien, am 10. November 1927.

Für Untermietzinse gilt die im § 42 des Mietengesetzes verfügte Beschränkung der auf den Mietzins zulässigen Erekutionsarten auf die Zwangsverwaltung nicht.

Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 22. September 1926, Z. Ob II 773/26.

Der Oberste Gerichtshof als Rekursgericht hat über die Frage, ob sich die im § 42 des Mietengesetzes verfügte Beschränkung der auf den Mietzins für die Vermietung von Wohnungen oder Geschäftslokalen zulässigen Erekutionsarten auf die Zwangsverwaltung nur auf Zinse für Hauptmieten oder auch auf Zinse für Untermieten beziehe, entschieden:

„Für Untermietzinse gilt die Bestimmung des § 42 des Mietengesetzes über die Unstatthaftigkeit jeder anderen Form der Erekutionsführung als der Zwangsverwaltung nicht.“

Begründung: Der Gesetzgeber will verhüten, daß der Mietzins den Zwecken entzogen wird, denen er zu dienen hat. Auf Mietzinse wurde deshalb die Erekutionsführung nur im Wege der Zwangsverwaltung für zulässig erklärt, weil die Zwangsverwaltung die einzige Erekutionsart ist, durch welche die Verwendung des Instandhaltungszinnes, der Betriebskosten und des Anteiles an den Abgaben für ihren bestimmungsgemäßen Zweck gesichert wird. Diese ratio legis, die nicht nur im Motivenberichte, sondern auch im zweiten Satze des Absatzes 1 des § 42 des Mietengesetzes zum Ausdruck kommt, trifft aber bei Untermietzinsen nicht zu, da es bei ihnen an einem gesetzlichen Verwendungszweck fehlt. Es kann sich daher die im § 42 des Mietengesetzes verfügte Beschränkung der auf den Mietzins zulässigen Erekutionsarten auf die Zwangsverwaltung nur auf Zinse für Hauptmieten, nicht aber auch auf Zinse für Untermieten beziehen.“

Da nach dieser oberstgerichtlichen Entscheidung die Auswahl der Exekutionsarten auf den Untermietzins seiner Beschränkung unterliegt, empfiehlt sich bei der Exekution auf Untermietzins als die einfachste und wirksamste Form die Erwirkung eines gerichtlichen Zahlungsverbotes an den Untermieter in Verbindung mit der Ueberweisung des Untermietzins an den betreibenden Gläubiger zur Einziehung.

Hinsichtlich der Pfändung von Bestandrechten und der Verwertung solcher Pfandrechte wird auf den Auszug aus Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes im Heft XI/1926 (Seite 74) des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates verwiesen.

Verwaltungsverfahren, Erschleichen eines Bescheides.

M. Abt. 50/III/10775/27. Wien, am 13. Oktober 1927.

Ein Erschleichen im Sinne des § 69, Absatz 1, lit. a, A.B.G. liegt vor, wenn ein Bescheid in der Art zustande gekommen ist, daß bei der Behörde von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese unrichtigen Angaben dem behördlichen Bescheide zugrundegelegt worden sind.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 1927, Z. A. 629/3/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Maurich Maximilian Ohrenstein in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 14. September 1926, Z. 4437, betreffend Wiener Landesbürgerschaft und Heimatrecht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 30. Juli 1923 wurde dem Mag. Dr. Ornstein, geboren am 6. Februar 1880 in Breslau, deutscher Reichsangehöriger, verheiratet, Zeitungsvertreter, wohnhaft in Wien, die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien für den Fall der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugesichert.

Auf Grund dieser Zusicherung hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde mit der Verfügung vom 31. Juli 1923, M. Abt. 50/III/14210/23, dem Genannten und seiner Gattin Valerie die Wiener Landesbürgerschaft verliehen. Mit dieser Verleihung, welche am 31. Juli 1923 wirksam wurde, hatten Mag. Ornstein und seine Gattin die österreichische Bundesbürgerschaft und das Heimatrecht in Wien erlangt.

Durch eine Anzeige der Bezirksvertretung für den II. Bezirk vom 5. September 1924 sowie durch ein gegen Ornstein eingeleitetes Strafverfahren kam hervor, daß der Genannte anlässlich seines Ansuchens um Aufnahme in den Wiener Heimatverband am 26. Juli 1923 bei dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk unrichtige Angaben über seinen Namen, sein Geburtsjahr und seinen Geburtsort gemacht hat, indem er zu Protokoll gab, er heiße Mag. Ornstein und sei am 6. Februar 1880 zu Breslau geboren, während er tatsächlich Maurich vel Maximilian Ohrenstein heißt und am 6. Februar 1883 zu Tarnopol geboren wurde.

Er wurde deshalb mit Urteil des Landesgerichtes in Straßachen in Wien als Berufsgerichtes vom 6. Oktober 1925, U. XIV/731/24, wegen Uebertretung der Falschmeldung nach § 320 e des Strafgesetzes zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 48 Stunden, bedingt mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren, verurteilt.

Am 11. April 1924 hatte ein Beamter des mittleren Verwaltungsdienstes der Gemeinde Wien auf Grund eines vom Beschwerdeführer vorgewiesenen Geburtscheines eine Korrektur des Katasterblattes der Heimatberechtigten in der Richtung vorgenommen, daß nunmehr der Name Ohrenstein Maurich Mag., das Geburtsjahr 1883 und der Geburtsort Tarnopol aufhien. Mit dem Datum desselben 11. April 1924 wurde auch ein mit dem korrigierten Katasterblatt übereinstimmender Heimatschein Nr. 4341 dem Beschwerdeführer ausgestellt. Dieser Heimatschein sowie das Einbürgerungsdekret des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 29. August 1923, M. B. A. II/17766/23, wurden jedoch im Laufe des strafgerichtlichen Verfahrens über Ansuchen des Magistrates eingezogen. Das Katasterblatt enthält die Bemerkung, daß die von dem Verwaltungsbeamten in

violetter Schrift gemachten Eintragungen (die Korrekturen), weil unberechtig, hinsichtlich seien und daß die ursprüngliche Eintragung aufrecht bleibe.

Mit Eingabe vom 3. November 1925 suchte Maurich Maximilian Ohrenstein bei der M. Abt. 50 um Ausstellung eines Heimatscheines an. Dieses Ansuchen wurde mit Bescheid vom 9. Dezember 1925, Z. 12165/25, abgewiesen, da ein Maurich Maximilian Ohrenstein, geboren 6. Februar 1883 in Tarnopol, als in Wien heimatberechtigt in der Wiener Gemeindematrikel nicht eingetragen sei. Der Berufung des Einschreiters wurde vom Wiener Stadtsenat mit Beschluß vom 26. Jänner 1926, M. D. R. L. 230/26, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides nicht stattgegeben.

Mit Eingabe vom 4. August 1926 schritt nun Ohrenstein beim Magistrat um Anerkennung seines Wiener Heimatrechtes unter Hinweis auf seine Identität mit jener Person, welcher mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses VII vom 30. Juli 1923 die Aufnahme in den Heimatverband von Wien für den Fall des Erwerbes der österreichischen Bundesbürgerschaft zugesichert und welcher die Wiener Landesbürgerschaft und damit die österreichische Bundesbürgerschaft mit dem Erlasse des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 31. Juli 1923 verliehen wurde.

Nunmehr hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung mit dem Beschlusse vom 14. September 1926 aus Anlaß der eben erwähnten Eingabe die Wiederaufnahme des die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft betreffenden Verfahrens auf Grund des § 69, Absatz 1, lit. a, A.B.G. von Amts wegen verfügt und in Behebung der Verfügung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 31. Juli 1923, M. Abt. 50/III/14210/23, das Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft vom 26. Juli 1923 gemäß § 70, Absatz 1, A.B.G. abgewiesen. Hierdurch sei auch der Beschluß des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltung vom 30. Juli 1923, Z. 14210, womit die Aufnahme in den Wiener Heimatverband für den Fall der Erwerbung der Wiener Landesbürgerschaft zugesichert wurde, unwirksam geworden. In den Gründen wies der Stadtsenat darauf hin, daß Ohrenstein während des Krieges aus der deutschen Armee desertiert sei, sich, um sein Aufgreifen zu verhindern, bei der deutschen Sammelstelle in Bukarest einen Reiseausweis mit unrichtigem Namen, Geburtsjahr und Geburtsort verschafft habe, dann als Deserteur seit 1916 in Wien aufgehalten habe, die unrichtigen Angaben noch anlässlich des Ansuchens um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband von Wien im Jahre 1923, als die während des Krieges vorhandene Zwangslage nicht mehr bestand, aufrecht erhielt und im Jahre 1925 wegen Uebertretung der wirklich beabachtigten Irreführung der Wiener Gemeindebehörde nach § 320 e St.G. zu 48 Stunden strengen Arrestes verurteilt wurde. Nach Ansicht der Behörde seien bei Prüfung der Würdigkeit des Bewerbers auch seine Beziehungen zum Heimatstaate in Betracht zu ziehen und sei die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband zu verweigern, wenn sein staatsbürgerliches Verhalten im Widerspruch mit den Gesetzen seines Heimatstaates stand. Es werde die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband einem Bewerber verweigert werden müssen, welcher sich allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten entzog und überdies die gesetzlichen Meldebefristen des Inlandes durch viele Jahre und auch noch zu einer Zeit, da eine Verfolgung wegen Desertion nicht mehr zu befürchten war, zu erfüllen sich geweigert habe und ohne Zwangslage der Einbürgerungsbehörde nicht nur falsche Angaben über Namen, Geburtsort und Geburtsdatum gemacht, sondern auch sein staatsbürgerliches Verhalten im Heimatstaate wesentlich verschwiegen habe. Durch dieses Verhalten habe Ohrenstein den die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft ausprechenden Bescheid erschlichen, womit die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69, Absatz 1, lit. a, A.B.G. gegeben seien. Da das bisherige Verhalten den Anforderungen der Vorschriften für die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband (§ 30 a. b. G.B., Hofkanzleidekret vom 30. Jänner 1824, Pol. Gef. Sammlung 52, Band Nr. 12, und Hofkanzleidekret vom 1. März 1833, Pol. Gef. Sammlung 61, Band Nr. 28) nicht entsprochen habe, sei der dem Ansuchen willfährige Bescheid aufgehoben und der Antrag des Einschreiters auf Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft auf Grund der Ergebnisse des wiederaufgenommenen Verfahrens abgewiesen worden. Der Ausspruch über die Unwirksamkeit der Zusiche-

zung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband stütze sich auf § 5 der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1896.

Gegen diese Entscheidung macht die Beschwerde geltend: Gesetzwidrigkeit, Aktienwidrigkeit und mangelhaftes Verfahren. Seit Erlassung des Bescheides der politischen Landesbehörde seien mehr als drei Jahre verflossen und sei überdies die Wiederaufnahme nicht binnen zwei Wochen, nachdem die Behörde von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntnis erhalten hatte, eingeleitet worden. Die Wiederaufnahme auch nach drei Jahren könne von Amts wegen nur in dem Falle des § 69, Abs. 1, lit. a, U.B.G. eingeleitet werden. Diese Voraussetzung sei aber vorliegend nicht gegeben, da es dem Beschwerdeführer ferngelegen sei, durch falsche Daten seine Einbürgerung zu erschleichen, zumal er annehmen konnte, daß seine Betätigung im politischen Leben für die aufrechte Erledigung seines Gesuches maßgebend sein werde und nicht die öfter erwähnten Daten, die er noch nicht richtigstellen konnte, da er damals noch nicht im Besitze eines Geburtscheines des Tarnopoler Matriführers war. Auch durch das gerichtliche Urteil sei festgestellt, daß die Absicht einer Erschleichung des Bescheides nicht bestanden habe. Daß Beschwerdeführer es unterlassen habe, Angaben über sein bisheriges staatsbürgerliches Verhalten im Heimatstaate zu machen, sei keine strafbare Handlung; das Erschleichen im Sinne des § 69, Abs. 1, lit. a, U.B.G. müsse aber durch eine strafbare Handlung erfolgt sein. Uebrigens würde auch ein Bekenntnis der Desertion auf den Heimatrechtsausschuß im Jahre 1923 kaum mehr einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben. Endlich wird darauf hingewiesen, daß durch die Nichtigstellung der Matrif über die Gemeindegliederung und durch die Ausstellung eines dieser Nichtigstellung Rechnung tragenden Heimatscheines ein neuer Rechtsakt in Kenntnis aller Umstände gesetzt worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde nachstehendes erwogen:

§ 69, Abs. 3, U.B.G. gibt der Behörde die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen und zwar nach Ablauf von drei Jahren nur mehr aus den Gründen des Absatzes 1, lit. a, also, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist. Die Behörde hat sich denn auch in der angefochtenen Entscheidung auf § 69, Abs. 1, lit. a, U.B.G. berufen und war somit, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle zutreffen, an die dreijährige Frist nicht gebunden. Ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, wird später untersucht werden. Die Beschwerde ist im Unrecht, wenn sie verneint, daß die Behörde die Wiederaufnahme binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an, in welchem sie von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntnis erhalten hat, einleiten müsse. § 69, Abs. 3, U.B.G. bindet die Behörde ausdrücklich nur an die Bedingungen des Absatzes 1 des Paragraphen, so daß es klar ist, daß die im Absatz 2 des Paragraphen gesetzte Fallfrist nur für die Parteien gilt, welche einen Wiederaufnahmsanspruch geltend machen wollen.

Es ist nun zu prüfen, ob der heutige Beschwerdeführer sich den Bescheid der politischen Landesbehörde über seine Einbürgerung erschlichen hat. Gewiß ist, daß der Beschwerdeführer vom Landesgerichte in Strafsachen I in Wien wegen Uebertretung der Falschmeldung nach § 320 e St.G. mit 48 Stunden strengen Arrestes bestraft worden ist und daß, wie sowohl aus der Strafart (strenger Arrest — wenn der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte) als auch aus den Gründen („Der Gerichtshof war auch der Ueberzeugung, daß die Irreführung der Obrigkeit ungeachtet des angeführten Motives wirklich beabsichtigt worden ist“) hervorgeht, eine gewollte Täuschung der Behörde vorlag. Die Frage ist nur, ob durch diese Irreführung der die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft aussprechende Bescheid erschlichen worden ist. Ein „Erschleichen“ liegt dann vor, wenn ein Bescheid in der Art zustande gekommen ist, daß bei der Behörde von der Partei objektive unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese unrichtigen Angaben dann dem behördlichen Bescheide zugrundegelegt worden sind. Nun sind gerade die Personaldaten bei einer Einbürgerung von wesentlicher Bedeutung, weil sie die Identität der Person, an welche die Verleihung erfolgt, verbürgen soll. Da nun die Personaldaten von der Partei, wie die Verhandlungsakten und auch das Urteil des Strafgerichtes dartun, bemußt und absichtlich unrichtig angegeben worden sind und der behördlichen Verleihung

zugrundegelegt worden sind, lag der Fall einer Erschleichung vor. Eine im Jahre 1924 von einem Organ des Verwaltungsdienstes, sei es befugt oder unbefugt, vorgenommene Korrektur des Katasterblattes konnte den für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Tatbestand zur Zeit des Verleihungsaktes nicht aus der Welt schaffen. Die Beschwerde erwies sich somit als unbegründet.

Heimatrecht, Anwendung des allgemeinen Verwaltungs-verfahrensgesetzes.

W. Abt. 50/III/11937/27. Wien, am 4. November 1927.

Die Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde ist als Bescheid zu werten, durch den dem Aufgenommenen ein Recht erwächst, da das allgemeine Verwaltungs-verfahrensgesetz zwischen Bescheiden und Parteien-erklärungen in Heimatrechtsangelegenheiten nicht unterscheidet. Somit kann der Aufnahmebescheid nur unter den Voraussetzungen des § 68, Abs. 3, oder § 69, Abs. 3, U.B.G. abgeändert werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1927, Z. A. 591/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz G. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates (W. Abt. 50) v. 31. Mai 1927, W. Abt. 50/III/2355/26, betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Beschluß des Wiener Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom 27. Mai 1920 wurde dem Beschwerdeführer über sein Ansuchen mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung auf Grund des vorgelegten Heimatscheines der Gemeinde Brünn vom 24. April 1902 das Heimatrecht in der Gemeinde Wien verliehen. Ueber Anregung des Bundesministeriums für Heereswesen hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung gemäß § 16 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, mit dem Beschlusse vom 24. Mai 1927 unter Außerkräftsetzung des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses vom 27. Mai 1920 von Amts wegen ausgesprochen, daß dem Beschwerdeführer die österreichische Bundesbürgerschaft und somit auch ein Heimatrecht in der Gemeinde Wien nicht zusteht. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses die irtümliche Annahme zugrunde gelegen sei, der Beschwerdeführer sei auf Grund des Heimatscheines der Gemeinde Brünn vom 24. April 1902 nach Brünn zuständig. Dieser Irrtum sei durch die unrichtige Angabe des Heimatrechtsverwerbers über die Zuständigkeits-gemeinde und die Vorlage einer Abschrift eines ungültigen Heimatscheines der Gemeinde Brünn veranlaßt worden. Nachträgliche Erhebungen hätten ergeben, daß dem Beschwerdeführer mit dem Erlasse des bestandenem k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 1902 die Entlassung aus dem Landwehr- und Staatsverbanne der im Reichstale vertretenen Königreiche und Länder zur Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone bewilligt wurde und der Beschwerdeführer laut Heimatschein der Gemeinde Varazdin vom 5. Jänner 1903 das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben hatte, weshalb er im Zeitpunkte der Verleihung des Wiener Heimatrechtes vermöge seiner Zuständigkeit in Varazdin Ausländer gewesen sei. Es fehle somit die erste Voraussetzung des Art. 64 des Staatsvertrages von St. Germain-Lahe, nämlich ein rechtsgültig erworbenes österreichisches Heimatrecht. Aber auch die zweite Voraussetzung des Art. 64 sei nicht vorhanden, da der Beschwerdeführer auf Grund des Heimatscheines der Gemeinde Varazdin gemäß Art. 70 des zitierten Staatsvertrages die jugoslawische Staatsangehörigkeit erworben habe und somit zur Zeit seines Inkrafttretens (16. Juli 1920) Angehöriger eines anderen Staates gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Die belangte Behörde wendet zunächst unter Berufung auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1926, Z. A. 40/5 (Nr. 14113/A der Sammlung), ein, daß dem Gemeinderatsausschußbeschlusse vom 27. Mai 1920 nur die Bedeutung einer Parteierklärung, aber nicht die Bedeutung eines in Rechtskraft erwachsenen, somit unanfechtbar gewor-

denen Bescheides im Sinne des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.B. Nr. 274, zukomme. Erst der über das Heimatrecht absprechenden Entscheidung der politischen Behörde komme der Charakter eines Bescheides zu, für den die Vorschriften der §§ 68 und 69 A.B.G. gelten.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigeprägt werden. Das bezogene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes sowie seine frühere Judikatur beruhen auf Tatbeständen vor dem Geltungsbeginn des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, weshalb dieses nicht zur Anwendung kommen konnte. Der gegenwärtige Fall unterliegt jedoch den Bestimmungen des A.B.G., da die angefochtene Entscheidung am 21. Mai 1927 gefällt wurde. Die Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde ist daher als Bescheid zu werten und zwar als ein solcher, durch den dem Aufgenommenen ein Recht erwächst, da das A.B.G. zwischen Bescheiden und Parteierklärungen in Heimatrechtsangelegenheiten nicht unterscheidet. Somit kann der Aufnahmebescheid nur unter den Voraussetzungen des § 68, Abs. 3, oder § 69, Abs. 3, A.B.G. abgeändert werden. Daß diese Voraussetzungen hier gegeben sind, wurde in der angefochtenen Entscheidung nicht behauptet. Der Aufnahmebeschluß des Wiener Gemeinderatsausschusses vom 27. Mai 1920 muß daher als zu Recht bestehend angesehen werden. In demselben Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt, zuletzt in seinem Erkenntnis vom 27. September 1927, A 55/27, entschieden.

Auch der Hinweis der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer in Folge seines auch noch heute gültigen Heimatscheines der Gemeinde Baragin gemäß Art. 70 des zitierten Staatsvertrages die jugoslawische Staatsangehörigkeit erworben habe, ist nicht stichhaltig, da dieser Artikel, soll er nicht mit Art. 64 in Widerspruch kommen, dahin ausgelegt werden muß, daß er nur jene Fälle regeln will, in denen der Betreffende zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsvertrages kein Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzt. Ist letzteres der Fall, dann kommt nicht Art. 70, sondern Art. 64 zur Anwendung. Demzufolge hat der Beschwerdeführer auf Grund seines Wiener Heimatrechtes die österreichische Bundesbürgerschaft erworben.

Literatur.

Grundriß des österreichischen Staatsrechtes

von Dr. Julius Adamovich.

Im Verlage der österreichischen Staatsdruckerei ist soeben der „Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes)“ von Dr. Julius Adamovich erschienen.

Dieses 647 Seiten starke Werk bietet insbesondere allen, die sich in ihrer amtlichen oder sonst beruflichen Tätigkeit mit Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes zu befassen haben, auf allen seinen Gebieten (mit Ausnahme des Justiz- und des Finanzverwaltungsrechtes) eine eingehende Orientierung über den dermaligen Rechtszustand und die geschichtliche Entwicklung der betreffenden Rechtsmaterie sowie über die Rechtsquellen und die Spezialliteratur. Zu diesem Zwecke sind den einzelnen, das formale und materielle Recht darstellenden Abschnitten des Buches Verzeichnisse der Rechtsquellen und der einschlägigen Literatur vorangestellt. Auch die in dem Werk enthaltenen Nachweise der wichtigsten Judikate des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes werden für den Praktiker von besonderem Werte sein.

Die Wiener Gemeindeabgaben in novellierter Fassung

von Dr. Fritz Mayer und Dr. Franz Urban.

Im Verlage Moritz Perles in Wien ist kürzlich das Werk „Die Wiener Gemeindeabgaben in novellierter Fassung samt auszugsweisen Durchführungsbestimmungen, sowie der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Spruchpraxis“ von Ministerialrat Dr. Fritz Mayer und Obermagistratsrat Dr. Franz Urban in zweiter, neu bearbeiteter Auflage erschienen. Um das Buch übersichtlich und handlich zu gestalten, sind die Novellen zu den einzelnen Abgabengesetzen in den Gesetzestext eingearbeitet und die Durchführungsverordnungen an den betreffenden Stellen des Gesetzes auszugsweise gebracht. Ein besonderes Gewicht wurde auf die Spruchpraxis

des Verwaltungsgerichtshofes gelegt; die einschlägigen Erkenntnisse sind bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen abgedruckt. Der Verlag beabsichtigt, nach Bedarf Ergänzungshefte mit den allfälligen neuen Gesetzesnovellen und den letzten Erkenntnissen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes, soweit sie für die Abgabenverwaltung von Bedeutung sind, herauszugeben. Das Werk kostet kartoniert 12 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

251. Notenwechsel mit Großbritannien, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
252. Notenwechsel mit Finnland, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
253. Abänderung von Bestimmungen über die Erfordernisse von Patentanmeldungen und über die Prioritätsbelege bei Patent-, Muster- und Markenmeldungen.
254. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.
255. Festsetzung des Weizenzolles.
256. Pauschalbrennereien.
257. Spirituskontrollmeßapparate-Verordnung.
258. Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.
259. Errichtung einer Ärztekammer im Bundeslande Kärnten.
260. Abänderung einiger Bestimmungen des Gebrauchstariifes und der Erläuterungen zum Zolltarife.
261. Erteilung der Konzession für eine Fortschungsline der schmalspurigen Lokalbahn Payerbach—Girschwang.
262. Abänderung einiger Bestimmungen der Brauntweinsteuervollzugsvorschrift.
263. Abänderung der infolge des Brandes im Wiener Justizpalaste erforderlichen Maßnahmen.
264. Errichtung eines Bundesministeriums für Justiz.
265. Inkrafttreten der Artikel I, II und III des Verwaltungsübereinkommens zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen und dem tschechoslowakischen Finanzministerium, B.G.B. Nr. 170/1926.
266. Zweite Durchführungsverordnung zum Leibrentnergesetz.
267. Aufnahme Oesterreichs in den Völkerbund.
268. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
269. Vormundschaftsabkommen mit dem Deutschen Reiche.
270. Nachlassabkommen mit dem Deutschen Reiche.
271. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Lettland über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
272. Eichamtliche Behandlung des Zusatzmeßgefäßes der Shell-Floridsdorfer Mineralölfabrik und Vertriebsgesellschaft m. b. H.
273. Eichamtliche Behandlung des Zwillingsmessgefäßes für Venzja „Vredo-Triumph“.
274. Beitritt Estlands zum revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.
275. Geltungsbereich des zwischenstaatlichen Uebereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
276. Ratifikation des Internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen durch Luxemburg und Beitritt Jamaikas zu diesem Uebereinkommen.

B. Landesgesetzblatt.

35. Regelung öffentlicher Sammlungen.
36. Verpflegsgebühren in den Landes-Heil- und Pflanzanstalten Am Steinhof und Ybbs a. d. Donau.
37. Sonntagsarbeit der Benzinzapfstellen, Abänderung.
38. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinvertrieb am 13. November 1927.
39. Schiffsahrtspolizeiliche Vorschriften für die Donau und Sondervorschriften für die Befahrung des Donaufanals.
40. Gemeinname n.-ö. Lehrpensionisten, Einreihung von Ortsgemeinden in die Ortsklassen.
41. Sonntagsarbeit der Friseur am 13. November 1927.